

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 8 Schwanthalerhöhe**

**Einziehung einer Teilstrecke der Kazmairstraße,
Einziehung der Gesamtstrecke des Gießerverweges**

Sitzungsvorlage Nr. 08- 14 / V 01347

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
vom 10.02.2009**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91- 1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Einziehung einer Straße von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als „beschränkt- öffentlicher Weg – Fuß- und Radweg“ gewidmete Teilstrecke der **Kazmairstraße** zwischen Ende der Stichstraße bei Hausnummer 74 (= km 0,052) und Ende der Stichstraße bei Hausnummer 66 (= km 0,203) und die bisher als „beschränkt- öffentlicher Weg – Fußweg“ gewidmete Gesamtstrecke des **Gießerverweges** zwischen Kazmairstraße (= km 0,000) und Ridlerstraße (= km 0,080) sind gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) wegerechtlich einzuziehen.

Im oben genannten Bereich wurde die Kazmairstraße entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1827 (rechtsverbindlich seit 09.06.1998) auf gesamter Breite als Grünanlage angelegt. Die ausgewiesene Straßenfläche verliert daher ihre Verkehrsbedeutung als Fuß- und Radweg und ist nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Durch die Anlegung einer Grünanlage in der Kazmairstraße verliert der Gießerverweg seine Verkehrsbedeutung als Fußweg und ist daher ebenfalls einzuziehen.

Straßenbaubehörde für die
Landeshauptstadt München.

einziehenden Verkehrsflächen ist die

Die Absicht der Einziehung der beiden Straßenstrecken wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 20.08.2008 bekanntgegeben.

Der Winterdienst im oben genannten Bereich wird vom Baureferat,
Hauptabteilung
Gartenbau, im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
wahrgenommen.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die
Einziehung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs.
3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS
2010- 1- I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl. S.
312), vornehmen.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Nallinger, und die
Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin
Renner, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Einziehung der Teilstrecke der **Kazmairstraße** zwischen Ende der Stichstraße
bei Hausnummer 74 (= km 0,052) und Ende der Stichstraße bei Hausnummer 66 (= km
0,203) sowie der Gesamtstrecke des **Gießerweges** zwischen Kazmairstraße (= km 0,000)
und Ridlerstraße (= km 0,080) wird zugestimmt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 8 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ludwig Wörner

Seite 3
Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.: Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kommunalreferat - Vermessungsamt

An das Baureferat - RG 4, V, VR, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das _____ referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss vom _____ referat

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - HA II/V

Der Beschluss des Bezirksausschusses _____ kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses _____ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.